

# H

# Rahmenleitfaden zum Kinderschutz für Schulsozialarbeit

Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII für freie Träger von  
Schulsozialarbeit

# N

## IMPRESSUM

Stadt Heilbronn  
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Frau Liane Dresler  
Gz.: 50.741/LD

Stand: 26.02.2019

# Inhalt

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
1.1. Anlass für den Rahmenleitfaden.....	1
1.2. Zielsetzung.....	1
<b>2. Fachliche Standards und Verfahren .....</b>	<b>1</b>
2.1. Beratungsanspruch und Pflicht zur Beratung.....	1
2.2. Gewichtige Anhaltspunkte .....	2
2.3. Hinzuziehung einer ieF .....	2
2.4. Zugang zu einer ieF.....	2
2.5. Wahl einer ieF.....	3
2.6. Rolle und Aufgabe einer ieF.....	3
<b>3. Einbezug der Erziehungsberechtigten.....</b>	<b>3</b>
3.1. Elternrecht .....	3
3.2. Allgemeine Zusammenarbeit.....	3
3.3. Zusammenarbeit im Kinderschutz .....	4
<b>4. Datenschutz .....</b>	<b>4</b>
4.1. Allgemein .....	4
4.2. Datenerhebung im Kinderschutz .....	5
4.3. Regelungen zum Verfahren im Kinderschutz .....	5
<b>5. Verfahrensablauf .....</b>	<b>6</b>



# 1. Allgemeines

## 1.1. Anlass für den Rahmenleitfaden

Mit der Gemeindedrucksache Nr. 178/2018 wurde die Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit verabschiedet. Mit dieser und der zugehörigen Kooperationsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule beschrieben.

Als die Steuerungsgruppe die Rahmenkonzeption erarbeitete, kam die Idee auf, das Kinderschutzverfahren für Schulsozialarbeit auszuarbeiten. Und somit auch die Verfahren zwischen freien Trägern und städtischem Träger anzunähern.

Für die städtische Schulsozialarbeit wurde das Verfahren im Kinderschutz mit einer innerdienstlichen Dienstanweisung geregelt.

Der vorliegende Rahmenleitfaden stellt eine Ergänzung der Rahmenkonzeption mit zugehöriger Kooperationsvereinbarung dar. Gleichzeitig bleiben die trägerinternen Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gültig.

## 1.2. Zielsetzung

In der Muster-Kooperationsvereinbarung wird auch der Schutzauftrag u.a. erwähnt. Der **Rahmenleitfaden zum Kinderschutz für Schulsozialarbeit** soll die Konkretisierung dessen sein und wird als übergreifendes Instrument verstanden.

Er definiert Standards und macht die Grundsätze und Handlungsprinzipien bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII transparent und nachvollziehbar. Der Rahmenleitfaden regelt damit für alle Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter verbindlich, wie das Verfahren im Kinderschutz einzuordnen ist.

# 2. Fachliche Standards und Verfahren

Die Stadt Heilbronn hat im März 2018 das **Konzept zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)** veröffentlicht. Die folgenden Inhalte sind Teil des Konzeptes. Dieses steht als Download auf [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) bereit.

## 2.1. Beratungsanspruch und Pflicht zur Beratung

Damit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in ihrem Auftrag, Kinder zu schützen, Unterstützung erhalten, hat der Gesetzgeber einen **Beratungsanspruch** auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) in § 8b Abs. 1 SGB VIII formuliert.

Wenn jedoch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, so sind sie gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII **verpflichtet**, eine ieF für eine Gefährdungs-/Risikoeinschätzung beratend hinzuzuziehen.

## 2.2. Gewichtige Anhaltspunkte

„Gewichtige Anhaltspunkte“ sind das auslösende Moment für das Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Damit ist gemeint, dass konkrete Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen vorliegen müssen, z.B.:

- missbräuchliche oder verletzende Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen,
- Lebensumstände, die das leibliche, geistige, seelische Wohl schädigen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erlangen auf unterschiedlichen Wegen Kenntnisse über Anhaltspunkte:

- unmittelbar vom Kind oder von den sorgeberechtigten Eltern,
- durch eigene Wahrnehmungen oder von anderen Lehrkräften,
- über andere Dritte (Geschwister, Bekannte, Hausmeister, Sekretariat, ...).

## 2.3. Hinzuziehung einer ieF

Wenn Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eine ieF hinzuziehen, ermöglicht sie ein strukturiertes Gespräch. Das Ziel der Beratung ist es die Handlungs- und Verfahrenssicherheit (wieder-)herzustellen. Ebenso bietet die ieF Sicherheit zu rechtlichen Fragen.

Die anonyme Beratung<sup>1</sup> findet in der Regel im persönlichen Gespräch statt und ist innerhalb von 2-3 Tagen zu ermöglichen. Wenn es gewünscht ist, kann auch eine telefonische Beratung durchgeführt werden. Jeder Anruf sowie jede persönliche Beratung werden vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Information an den Sozialen Dienst.

## 2.4. Zugang zu einer ieF

Für eine ieF-Beratung wendet man sich entweder an die trügereigenen insoweit erfahrenen Fachkräfte oder nimmt Kontakt mit dem städtischen Pool an ieF auf. Auch wenn der Wohnort der Schülerin/ des Schülers im Landkreis liegt. Wählt man eine ieF des städtischen Pools, dann nehmen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter direkt Kontakt mit den ieF auf. Es besteht Wahlfreiheit und die Angaben zu den ieF in der Kontaktliste dienen ausschließlich zur Orientierung.

Die aktuelle Kontaktliste der ieF steht auf der Internetseite der Stadt Heilbronn, [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) unter dem Pfad: Leben → Kinder, Jugendliche und Familien → Kinderschutz, zur Verfügung.

Oder es können die Sekretariate im Amt für Familie, Jugend und Senioren bzw. über die Anlaufstelle Kinderschutz angerufen werden.

---

<sup>1</sup> § 64 a Abs. 2 SGB VIII ist grundsätzlich einzuhalten

## 2.5. Wahl einer ieF

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter entscheiden, welche ieF sie für eine Beratung kontaktieren. Für eine bessere Auswahl stehen mehrere Angaben in der Liste, wie z.B. aktuelle Tätigkeit, Berufsabschluss, Erfahrungen bzgl. der Altersgruppe, etc..

Die unabhängige Beratung durch eine ieF setzt voraus, dass diese selbst den Fall nicht kennt.

Wenn eine Risikoeinschätzung zum wiederholten Male in einem Fall ansteht, wird stets die selbe ieF kontaktiert, damit der Beratungsprozess nicht von vorne begonnen wird.

## 2.6. Rolle und Aufgabe einer ieF

Die ieF ist für das Verfahren verantwortlich. Das bedeutet, sie:

- führt eine Auftragsklärung durch,
- vereinbart den Termin für die Risikoeinschätzung,
- strukturiert die Risikoeinschätzung und
- bespricht mit den Beteiligten das Verfahren und den Ablauf.

Sie entscheidet nicht das Ergebnis der Risikoeinschätzung und hat keine Fallverantwortung.

# 3. Einbezug der Erziehungsberechtigten

## 3.1. Elternrecht

Die Eltern und weitere Personen im nahen Umfeld der Schülerin/ des Schülers sind Schlüsselpersonen, wenn es darum geht Kinder zu schützen.

Im Grundgesetz hat der Gesetzgeber mit Artikel 6 Abs. 2 das Elternrecht klar herausgestellt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

## 3.2. Allgemeine Zusammenarbeit

Wenn in der Schule Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etwas zu einem Kind auffällt, ein kleiner Unterstützungsbedarf, dann sollte es stets das Anliegen der Fachkräfte sein, mit dem Einverständnis der Schülerin/ des Schülers, die Eltern oder Erziehungsberechtigte miteinzubeziehen.

Auch weil die Familie oftmals die Ressourcen für die Besserung der Situation, des Zustandes, etc. innehat.

Wann Erziehungsberechtigte zu welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in die allgemeine Einzelfallarbeit miteinbezogen werden, ist stets einzelfallbezogen von der jeweiligen Fachkraft zu entscheiden.

### 3.3. Zusammenarbeit im Kinderschutz

Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages miteinzubeziehen<sup>2</sup> sowie die Schülerin/ der Schüler.

In Abhängigkeit des Einzelfalles, der gewichtigen Anhaltspunkte und auch des Zeitpunktes kann es sein, dass die Position der Erziehungsberechtigten zu den Vorkommnissen noch nicht bekannt ist. Doch spätestens nach einer Risikoeinschätzung, die als Ergebnis den Kinderschutz hat, müssen die Erziehungsberechtigten beteiligt werden. Indem sie zum Gespräch eingeladen werden und Stellung nehmen können zu den Beobachtungen, Erzählungen, Beschreibungen. Vor allem auch, weil sie das Recht und die Pflicht haben, selbst aktiv werden zu können/müssen, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten zu gewinnen und sich für ihr Kind einzusetzen. Das „wie“ wird von den Erziehungsberechtigten bestimmt, doch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben die Aufgabe zu kontrollieren, inwieweit sie aktiv werden und der Zustand bzw. die Situation sich für die Schülerin/ den Schüler verändert.

Reichen die Hilfen an der Schule nicht aus bzw. sind erschöpft, wird eine Meldung an den zuständigen Sozialen Dienst gemacht. Auch darüber müssen die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt werden. Hier gilt der Grundsatz: „Nicht ohne deren Wissen, doch gegen ihren Willen“.

Die einzige Ausnahme Personensorgeberechtigte nicht in den Kinderschutzprozess miteinzubeziehen, besteht dann, wenn mit der Offenbarung der Inhalte ihnen gegenüber, der wirksame Schutz der Schülerin/ des Schülers in Frage gestellt wird. Diese Ausnahme muss dem zuständigen Sozialen Dienst begründet mitgeteilt werden.

## 4. Datenschutz

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder selbst bestimmt, welche seiner persönlichen Daten wie verwendet werden dürfen. Aus diesem Grund kann man im Kontext Datenschutz davon sprechen, dass jede Weitergabe ohne Einverständnis verboten ist, außer andere Regelungen erlauben die Daten weiterzuverarbeiten.

### 4.1. Allgemein

In der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bedeutet es, dass die Personensorgeberechtigten die Erlaubnis für einen Informationsaustausch<sup>3</sup> erteilen müssen.

Somit ist die personen- und themenbezogene Schweigepflichtsentbindung Voraussetzung für einen personenbezogenen Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit. Ohne dieses Einverständnis darf es zu keinem Austausch kommen, außer die Namen und Adressen der betroffenen Personen werden anonymisiert. Liegt kein Einverständnis vor, wird beiderseits gegen das Schweigepflichtverbot nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen.

---

<sup>2</sup> nach § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII

<sup>3</sup> Die Einwilligung muss gemäß § 67b Abs. 2 SGB X i.V.m. Artikel 7 DS-GVO grundsätzlich schriftlich erfolgen.



## 4.2. Datenerhebung im Kinderschutz

Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) achtens Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...) ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (...) die **Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII.

## 4.3. Regelungen zum Verfahren im Kinderschutz

Wenn für die Wahrnehmung des Schutzauftrages eine Risikoeinschätzung ansteht, können weitere Personen beteiligt werden, wie Schulleitung, Lehrkräfte oder Sprechstunde an der Schule.

Die Auswahl orientiert sich nach dem Prinzip, wer kann einen Beitrag für eine Einschätzung leisten, entweder durch Fallwissen oder anhand seiner Fachlichkeit. Mit der Teilnahme an einer Risikoeinschätzung sollen alle vorhandenen Informationen zusammengetragen werden, anhand dessen eine Einschätzung erfolgen kann.

Möglicherweise liegt für diesen Informationsaustausch keine Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor. In diesem Fall wird dem Rechtsgut „Schutz des Kindes“ Vorrang gegenüber dem Rechtsgut „Informationelle Selbstbestimmung“ gegeben.

Die beteiligten Personen geben in der Risikoeinschätzung ausschließlich ihr Fallwissen, welches sich auf die genannten Gefährdungslagen bezieht, ein. Somit können alle Informationen, die zur Schülerin/ zum Schüler vorliegen, zusammengetragen werden.

In der Risikoeinschätzung werden zu der jeweiligen Gefährdungslage die Sachverhalte, die Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten als auch deren Ressourcen (persönlich, sozial, materiell und infrastrukturell) gesammelt. Die Verantwortung für die schlussendliche Einschätzung liegt stets bei einer Person, nämlich der fallführenden Schulsozialarbeiterin / dem fallführenden Schulsozialarbeiter.

Nach Beendigung der Risikoeinschätzung oder des ganzen Kinderschutzverfahrens ist ein Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit nur mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich.

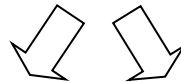
Von dieser Regelung werden alle Fachkräfte ausgeschlossen, welche im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ über den Sozialen Dienst in einer Familie sind, beispielsweise sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften oder Fachkräfte von ambulanten Maßnahmen an Schulen.

## 5. Verfahrensablauf

Wenn im Alltag einmal oder wiederholt Hinweise bei einem Kind auffallen (direkt und indirekt), die möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich erscheinen lassen, nimmt Schulsozialarbeit mit einer weiteren Person (aus dem gleichen Arbeitsfeld) Kontakt auf. Hier ist stets zu prüfen, inwieweit die Personensorgeberechtigten miteinbezogen werden können.



Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter bespricht die persönliche Wahrnehmung im kollegialen Austausch (4-Augen-Prinzip).



Wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte hervorgehen, **endet** das **Verfahren**.

Verdichten sich die Hinweise zu gewichtigen Anhaltspunkten, wird eine ieF für beratend hinzugezogen. Hier greifen die trägerinternen Vorgaben.

Wählt die Schulsozialarbeiterin/ der Schulsozialarbeiter eine ieF vom städtischen Pool, erfolgt eine Einschätzung in folgende Arbeitsbereiche:

